

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

BTG Produktion und Handel GmbH

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Die nachfolgenden Verkaufs-/Lieferbedingungen gelten für Verträge über den Verkauf und die Lieferung sowie die Aufstellung von Betonfertigteilen
2. Diese Verkaufs-/Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
3. Diese Verkaufs-/Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Sie müssen in solchen Fällen nicht noch einmal neu vereinbart werden.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufs-/Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

**§2 Angebot und Vertragsabschluss**

1. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von 14 Tagen annehmen. Die Annahme bedarf der Schriftform. Mit Annahme besteht ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und uns auf Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Unsere Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend. Sie haben 60 Tage nach Abgabe Gültigkeit. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Mit erfolgter schriftlicher Bestätigung ist ein Vertrag zwischen und dem Auftraggeber auf Grundlage dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen zustande gekommen.
3. Individuelle Vereinbarungen zu einem Vertrag bedürfen der Schriftform.
4. Erfolgt eine Lieferung auf Grundlage der technischen Vorgaben durch den Auftraggeber, so ist dieser für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Ausführungsunterlagen und statischer Nachweise selbst verantwortlich. Die Produktion beginnen wir erst nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber. Änderungen nach Freigabe gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Hat der Auftraggeber uns zusätzlich einen Transportauftrag zur Anlieferung der Waren erteilt, so ist allein der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Flächen, auf welchen wir oder die beauftragten Transportunternehmen die Ware auf Weisung des Auftraggebers absetzen, hierfür geeignet ist. Diesbezüglich haben wir keine Untersuchungs- oder Hinweispflichten über die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hinaus. Für Schäden am Boden beziehungsweise Unterbau oder

Schäden an der Ware haften wir nicht, wenn die Schäden aus der Ungeeignetheit des Bodens beziehungsweise Unterbaus zum dortigen Abladen der Ware resultieren.

6. Unsere Angebotspreise beruhen grundsätzlich auf aktuellen Marktpreisen. Bei Fracht- oder Marktpreiserhöhungen behalten wir uns das Recht auf Weiterverrechnung vor.

### **§3 Überlassene Unterlagen**

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form -, wie. Z.B. Kalkulation, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Auftraggeber unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Auftraggebers nicht innerhalb der Frist von §2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

### **§4 Preise und Zahlung**

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Verzögert sich ein vereinbarter Liefertermin aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben – zum Beispiel auf Wunsch des Auftraggebers, wegen Annahmeverzugs des Auftraggebers oder weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß §6 Ziffer 3 dieser Bedingungen nicht nachgekommen ist -, so sind wir berechtigt, nach dem ursprünglichen Liefertermin eintretende Kostenerhöhungen, insbesondere bezüglich Material- und Transportkosten, auf den vereinbarten Preis aufzuschlagen. Transportkosten im vorgenannten Sinnen sind uns von Dritten berechnete Lieferkosten sowie der Kostenaufwand bei uns vom Auftraggeber erteiltem Transportauftrag.
3. Ferner sind wir berechtigt, auf den vereinbarten Preis Kostenerhöhungen, insbesondere bezüglich Material- und Transportkosten, die bis zu 4 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin eintreten, aufzuschlagen, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin auf Wunsch des Auftraggebers, mehr als 6 Monate liegen. Transportkosten im vorgenannten Sinne sind uns von Dritten berechnete Lieferkosten sowie der Kostenaufwand bei uns vom Auftraggeber erteiltem Transportauftrag.
4. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind
5. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das Konto der BTG zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem

jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

7. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

#### **§5 Zurückbehaltungsrechte**

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **§6 Lieferung, Lieferzeit**

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Wenn wir mit dem Transport und der Anlieferung der Waren beauftragt sind, hat der Auftraggeber alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung der Warenanlieferung erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während der Anlieferung aufrechtzuerhalten.

Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben, können, freizustellen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse am Lieferort sowie den Zufahrtswegen- ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze- eine ordnungsgemäße und gefahrlose Warenanlieferung zumindest mit einem LKW und zusätzlich einem Kranwagen, die beide jeweils ein Gewicht von 42 Tonnen haben, gestatten.

Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Lieferort beziehungsweise LKW-/Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen dem auftretenden Bodendrücken und den sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die Tragfähigkeit des Bodens an dem Lieferort oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten.

Auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Schächten und sonstigen Hohlräumen, oder andere nicht erkennbare Hindernisse, die die Stand- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge am Liefertort beeinträchtigen könnten, sowie auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei der Durchführung der Kran- oder Transportleistung hinsichtlich des zu befördernden Gutes und des Umfeldes ergeben können (z.B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden etc.) hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne unsere Zustimmung dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs-, Hinweis- und Mitwirkungspflicht, so haftet er uns gegenüber für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften des §414 Abs. 2 HGB bleiben hiervon unberührt. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Verletzung der Pflichten des Auftraggebers herrühren, hat der Auftraggeber uns vollumfänglich freizustellen.

Für den Fall unserer Inanspruchnahme nach dem USchadG oder anderer vergleichbarer öffentlich-rechtlicher, nationaler oder internationaler Vorschriften, hat der Auftraggeber uns im Innenverhältnis in vollem Umfang freizustellen, sofern wir den Schaden nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

4. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges für jeden vollendeten Werktag Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes. Wir haften nicht bei Lieferverzug infolge höherer Gewalt.
5. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

#### **§7 Gefahrübergang bei Versendung**

1. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
2. Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Käufer hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

#### **§8 Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiteräußerung dieser Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit in der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

#### **§9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

1. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Auftraggeber. Für Schadenersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Soweit das Gesetz gemäß §438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), §445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und §634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergang vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
4. Wir tragen im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
7. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Auftraggebers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

**§10 Sonstiges**

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Rech der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließender Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.